

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates

Sitzung am: 19./20.05.2005

Beschluss-Nr.: V0469-SR13-05

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Durchführung einer Kommunalstatistik zur Erhebung von Daten für die Erstellung eines Dresdner Mietspiegels (Mietspiegel-Satzung) vom 8. Februar 2001“

Beschluss:

1. Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159), geändert durch Art. 7 Gesetz über das öffentlich-rechtliche Kreditwesen im Freistaat Sachsen vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333), der §§ 558 c und 558 d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und BGBl. I 2003, S. 738) sowie § 8 Sächsisches Statistikgesetz (SächsStatG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 453), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes zur Aufhebung von Rechtsvorschriften im Freistaat Sachsen vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden die Satzung zur Änderung der Mietspiegel-Satzung.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Mietspiegel-Satzung nach Beschlussfassung der Änderungen in ihrer Neufassung in vollem Wortlaut bekannt zu machen.

**Satzung
zur Änderung der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Durchführung
einer Kommunalstatistik zur Erhebung von Daten für die Erstellung des Dresdner
Mietspiegels (Mietspiegel-Satzung) vom 8. Februar 2001“**

Vom 20. Mai 2005

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 558 c und 558 d des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vom 2. Januar 2002 in der jeweils geltenden Fassung und des § 8 Abs. 1 des Sächsischen Statistikgesetzes (SächsStatG) vom 17. Mai 1993 in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 20.05.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 2 „Kreis der zu Befragenden“ wird Abs. 1 gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„(1) Im Rahmen der Erhebung sind Personen aus mindestens 4 000, höchstens aber 18 000 repräsentativ ausgewählten Wohnungen zu befragen. Soweit die Wohnungen Wohnungsunternehmern oder Wohnungsgenossenschaften gehören, können diese statt der Bewohner befragt werden.“

§ 2

In § 3 „Art und Weise der Datenerhebung“ wird Abs. 3 Satz 2 gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„Bei schriftlicher Auskunftserteilung soll der ausgefüllte Erhebungsvordruck innerhalb einer Woche der Erhebungsstelle übermittelt werden.“

§ 3

In § 5 „Erhebungsbeauftragte“ wird Abs. 1 neu eingefügt:

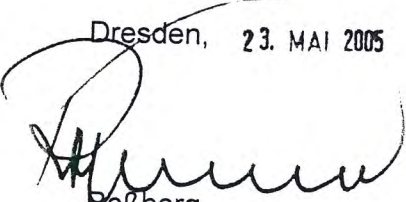
„(1) Werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt, so sind abweichend von § 2 Abs. 1 Personen aus höchstens 10 000 Wohnungen zu befragen.“

Alle nachfolgenden Absätze verschieben sich inhaltsgleich um jeweils einen Absatz nach hinten.

§ 4

Die Satzung zur Änderung der Mietspiegel-Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 23. MAI 2005


Roßberg
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

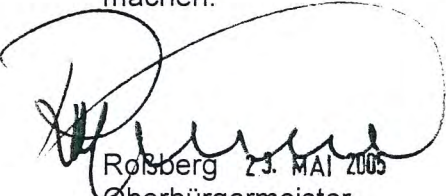
Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Rosberg 23. MAI 2005
Oberbürgermeister